

Europarecht

VI. Die ausschließlichen Zuständigkeiten der Union

Übersicht

1. Zollunion
2. Wettbewerbsregeln
3. Währungspolitik
4. Gemeinsame Fischerei
5. Gemeinsame Handelspolitik

Übersicht

1. **Zollunion**
2. Wettbewerbsregeln
3. Währungspolitik
4. Gemeinsame Fischerei
5. Gemeinsame Handelspolitik

1. Zollunion

■ Begriff

- Gemeinsamer Zollltarif nach außen, Aufhebung aller Zölle innerhalb der Union
- Alleinige Zuständigkeit der Union
- EU einheitliches Zollgebiet
- Rechtsgrundlage Zollkodex
 - Materielles Zollrecht
 - Zollltarif
 - Warennomenklatur
 - und Zollsatz

1. Zollunion

- Voraussetzung des freien Warenverkehrs innerhalb der Zollunion:
 - **Herkunft der entsprechenden Waren aus Mitgliedstaat**
 - (+), wenn der letzte wesentliche und wirtschaftlich gerechtfertigte Bearbeitungsschritt in einem Mitgliedstaat erfolgt ist
- oder Vorliegen einer **Gemeinschaftsware** gem. Art. 29 AEU
 - (+), wenn Erfüllung sämtlicher Einfuhrförmlichkeiten sowie erfolgte Erhebung der entsprechenden Zölle und Abgaben
- Rechtsregeln der Zollunion: **gemeinsamer Zolltarif und Zollkodex**
 - Zollkodex = gemeinsamer Zolltarif + übrige Vorschriften des Zollrechts
 - Bestimmung des jeweiligen Zollsatzes für eine Ware durch Warennomenklatur des Zollkodex
 - Höhe der Zollsätze abhängig vom Warenwert
 - Warenwert besteht aus Transaktionswert = tatsächlich gezahlter Preis + Beförderungskosten, Verpackung usw.⁵

1. Zollunion

■ Anwendung auf Waren

- **Def.:** *Waren sind bewegliche Sachen, die einen Handelswert haben und daher Gegenstand des Wirtschaftsverkehrs sind*
- **Folge** der Anwendung u. a.: gemeinsamer Zollltarif gegenüber Drittstaaten
- Grenzfälle von Waren in diesem Sinne sind z. B.:
 - Gesetzliche Zahlungsmittel (-)
- **Problemfälle:**
 - Abfall: Frage des Geldwertes
 - EuGH: ausreichend ist negativer Handelswert Ware (+)
 - Grenzüberschreitende Ausstrahlung von Fernseh- und Radiosendungen (-)
 - elektrischer Strom:
 - keine bewegliche Sache, aber mit Kohle/Gas vergleichbar Ware (+)

Übersicht

1. Zollunion
2. **Wettbewerbsregeln**
3. Währungspolitik
4. Gemeinsame Fischerei
5. Gemeinsame Handelspolitik

2. Wettbewerbsregeln

■ Art. 101 AEU

■ **Kartellverbot**

- Sachverhalte, die über den einzelnen Mitgliedstaat hinausgehende Wirkung haben
- Beeinträchtigung des Handels zwischen den Mitgliedstaaten (Zwischenstaatlichkeitsklausel)
- Bisher sehr weit gehende Auslegung eine mittelbare Auswirkung auf einen anderen Mitgliedstaat genügt.

■ Spürbarkeit

- Generell mehr als 5 % der Marktanteile
- Bei vertikalen Kartellen 10 %

■ Art. 102 AEU

- Missbrauch marktbeherrschender Stellung

■ **Fusionskontrollverordnung**

2. Wettbewerbsregeln

- **Beihilfenverbot Art 107 AEU**
- Sekundärrecht
 - Verfahrensordnungen
 - Kontrolle von Kartellen und Marktbeherrschender Stellung KartellVO
 - Kontrolle von Beihilfen VerfahrensVO
 - Freistellungsverordnungen

Übersicht

1. Zollunion
2. Wettbewerbsregeln
3. **Währungspolitik**
4. Gemeinsame Fischerei
5. Gemeinsame Handelspolitik

3. Währungspolitik

■ Entwicklung:

- Bis 1973 sog. System von **Bretton-Woods**
 - Feste Wechselkurse europäischer Währungen zum Dollar (Goldstandard)
- 1969 Krise des Bretton-Woods-Systems in Folge starker Zahlungsbilanzungleichgewichte
 - Werner-Plan einer Währungsunion
 - In Drei Stufen zu einer einheitlichen Währung
- 1972 erste Stufe Europäischer Wechselkursverbund Schwankungen innerhalb des Systems bis zu 2,25 % zugelassen. Frei gegenüber Dollar

3. Währungspolitik

- 1973 Zusammenbruch des Bretton Woods System
- 1978 Zusammenbruch des Währungsverbundes
- **1979 Gründung des EWS**
 - Kunstwährung ECU (Währungskorb)
 - Leitkurse zum ECU (Schwankungsbreite 5 %)
- Ergebnis des EWS
 - Konvergenz der Volkswirtschaften der Teilnehmenden Währungen
 - Stabilität
 - DM als Leitwährung

3. Währungspolitik

■ 1992 Gründung der WWU

- Linie der Bundesbank (erst volle Wirtschaftsintegration dann einheitliche Währung)
= sog. **Krönungstheorie**
- Line Frankreichs: einheitliche Währung zieht Wirtschaftsunion nach.
- **Frankreich setzt sich durch**
 - einheitliche Währung ohne einheitliche Wirtschaftspolitik
 - Fiskal und Wirtschaftspolitik wird nur koordiniert

3. Währungspolitik

- **Ziel: Sicherung der Stabilität der Währung trotz fehlender einheitlicher Wirtschaftspolitik**
 - Koordinierung der Haushaltspolitik Art 121 AEU
 - Verbot zentralbankfinanzierter Haushaltsdefizite Art 123 AEU
 - Verbot mitgliedstaatlicher Überziehungskredite
 - Verbot unmittelb. Ankaufs v. Staatsanleihen
 - Verbot eines Finanzausgleichs Art. 124 AEU

3. Währungspolitik

- Maßnahmen zur Haushaltsdisziplin (Stabilitätspakt) bis hin zu finanziellen Sanktionen Art 126 AEU
- **Reaktion der Finanzmärkte als Druckmittel**
 - Staatsbankrott als Konsequenz einer undisziplinierten Haushaltspolitik
 - Keine Regelung für den *Worst-Case*

3. Währungspolitik

■ Griechenlandkrise

■ Ursachen

- Aufnahme Griechenland trotz nicht erfüllter Bedingungen (> gefälschte Unterlagen)
- Fortsetzung der unsoliden Finanzpolitik (> insbesondere gr. Schuldenaufnahme)
- Finanzkrise (Verschärfung einer ohnehin problematischen Situation in Gr.)
- Weitere Verschuldung zur Ankurbelung der Konjunktur

3. Währungspolitik

- Reaktionen auf die Krise
 - **Notfallplan für Griechenland am 25.3.2010**
 - Bilaterale Kreditbürgschaften der Mitgliedstaaten und der
 - ESM am 10.5.2010
 - Interimslösung bis 2012 (750 Mrd €)
 - EFSF AG Luxemburgischen Rechts

3. Währungspolitik

- **Dauerhafter ESM ab 2012:**
- **„Vertrag zur Einrichtung des Europäischen Stabilitätsmechanismus“** (ESM) v. 2.2.2012, BGBl. II 2012, 1086, Ges. v. 13.9.2012
- BVerfG v.18.3.2014, NJW 2014, 1505 ff. (ESM/Fiskalpakt) (+)

- Änderung von Art. 136 AEU als Einrichtungsvoraussetzung

3. Währungspolitik

■ ESM ab 2012

- Grundkapital 80 Mrd. € (ab 2012 jedes Jahr 16 Mrd.)
- Kreditgarantien der MS in Höhe von 440 Mrd. € (zur Sicherung der Bonität erhöht auf 620 Mrd. €)
- GGf. weitere IWF Kredite in Höhe von 250 Mrd. €

■ Organe

- Gouverneursrat (FinMin oder Vertreter)
 - Direktorium (Führung der laufenden Geschäfte)
- Jederzeitige verpflichtende Kapitalerhöhungen durch Gouverneursrat möglich

3. Währungspolitik

- **Fiskalpakt (ebenfalls ab 2012)**
 - Vertrag über Stabilität, Koordinierung und Steuerung in der Wirtschafts- und Währungsunion v. 2.3.2012 (=„Fiskalpakt“), BGBl. 2012 II, 1006
- **Sekundärrechtlichen „Six pack“ (= 5 VOen/1 RL)**
 - **Verordnung (EU) Nr. 1173/2011** über die wirksame Durchsetzung der haushaltspolitischen Überwachung im Euro-Währungsgebiet
 - **Verordnung (EU) Nr. 1174/2011** über Durchsetzungsmaßnahmen zur Korrektur übermäßiger makroökonomischer Ungleichgewichte im Euro-Währungsgebiet

3. Währungspolitik

- **Verordnung (EU) Nr. 1175/2011** über den Ausbau der haushaltspolitischen Überwachung und der Überwachung und Koordinierung der Wirtschaftspolitiken
- **Verordnung (EU) Nr. 1176/2011** über die Vermeidung und Korrektur makroökonomischer Ungleichgewichte
- **Verordnung (EU) Nr. 1177/2011** des Rates über die Beschleunigung und Klärung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit
- **Richtlinie 2011/85** des Rates über die Anforderungen an die haushaltspolitischen Rahmen der Mitgliedstaaten

3. Währungspolitik

■ **Entscheidung EuGH v. 16.6.2016**

- **Vorgeschichte:**
- Überprüfung des **OMT-Beschluss** der EZB
- 6. September 2012: Beschluss des Rates der EZB zur Einführung eines „**Programms zur Durchführung von Offenmarktgeschäften**“ („Outright Monetary Transactions“ - OMT)
- Ursprüngl. Verfahren vor dem BVerfG >
- (1.) Vorlage zum EuGH (14. Januar 2014, BVerfGE 134, 366, 369)

3. Währungspolitik

- **Entscheidung EuGH v. 16.6.2016, C-62/14 – Gauweiler, ECLI:EU:2015:400 (1):**
 - **Tenor:** Art. 119 AEUV, Art. 123 Abs. 1 AEUV und Art. 127 Abs. 1 und 2 AEUV sowie die Art. 17 bis 24 des Protokolls (Nr. 4) über die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank sind dahin auszulegen, dass sie das Europäische System der Zentralbanken (ESZB) dazu ermächtigen, ein Programm für den Ankauf von Staatsanleihen an den Sekundärmärkten wie dasjenige zu beschließen, das in der Pressemitteilung angekündigt wurde, die im Protokoll der 340. Sitzung des Rates der Europäischen Zentralbank (EZB) am 5. und 6. September 2012 genannt ist.

3. Währungspolitik

- **Entscheidung EuGH v. 16.6.2016, C-62/14 – Gauweiler, ECLI:EU:2015:400 (2):**
 - ***Ausschließliche Zuständigkeit der EU*** für Währungspolitik (Art. 1 Abs. 1 lit. c AEUV)
 - **Art. 127 Abs. 2 AEUV:** Sache des ESZB: Festlegung der Währungspolitik
 - **Art. 129 Abs. 1 AEUV i.V.m. Art. 12 Abs. 1 Prot. über ESZB und die EZB:** EZB-Rat legt die Geldpolitik der Union fest – Direktorium der EZB führt diese Politik aus

3. Währungspolitik

- **Entscheidung EuGH v. 16.6.2016, C-62/14 – Gauweiler, ECLI:EU:2015:400 (3):**
 - „Gemäß dem in Art. 5 Abs. 2 EUV niedergelegten **Grundsatz der begrenzten Einzelermächtigung** hat das ESZB innerhalb der Grenzen der Befugnisse zu handeln, die ihm das Primärrecht verleiht, und es kann daher nicht in gültiger Weise ein Programm beschließen und durchführen, das über den Bereich hinausgeht, der der Währungspolitik durch das Primärrecht zugewiesen wird. Um die Einhaltung dieses Grundsatzes zu gewährleisten, unterliegen die Handlungen des ESZB nach Maßgabe der in den Verträgen festgelegten Voraussetzungen der gerichtlichen Kontrolle durch den Gerichtshof...“

3. Währungspolitik

- **Entscheidung EuGH v. 16.6.2016, C-62/14 – Gauweiler, ECLI:EU:2015:400 (4):**
 - **Schlüsselfrage:** Ist das OMT-Programm eine Maßnahme der „**Währungspolitik**“ oder der „**Wirtschaftspolitik**“?
 - **Abgrenzung:** „*Ziele* dieser Maßnahme... Die *Mittel*, die die Maßnahme zur Erreichung dieser Ziele einsetzt, sind ebenfalls erheblich“
 - OMT-Programm ist **Bestandteil der Währungs-****politik** (Rdnr. 46 ff.), *zusätzliche* wirtschafts-politische Auswirkungen nicht problematisch

3. Währungspolitik

- **Entscheidung EuGH v. 16.6.2016, C-62/14 – Gauweiler, ECLI:EU:2015:400 (2):**
 - Im Weiteren: Maßnahmen der Währungspolitik müssen **verhältnismäßig** sein (Rdnr. 66 ff.):
 - „Insoweit ist darauf hinzuweisen, dass nach ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofs der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verlangt, dass die Handlungen der Unionsorgane *zur Erreichung der mit der betreffenden Regelung verfolgten legitimen Ziele geeignet* sind und nicht über die Grenzen dessen hinausgeht, was zur Erreichung dieser Ziele erforderlich ist...“
 - **Nach eingehender Prüfung:** alles i.O.

3. Währungspolitik

- Dem EuGH folgend:
- **BVerfG v. 21.6.2016, 2 BvR 2728/13 u.a.**
- **2. Leitsatz:** „Maßnahmen von Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Europäischen Union, die *ultra vires* ergehen, verletzen das im Zustimmungsgesetz gemäß Art. 23 Abs. 1 Satz 2 GG niedergelegte Integrationsprogramm und damit zugleich den Grundsatz der Volkssouveränität (Art. 20 Abs. 2 Satz 1 GG). Der Abwendung derartiger Rechtsverletzungen dient das Institut der Ultra-vires-Kontrolle.“
- **ABER:**

3. Währungspolitik

- **4. Leitsatz:** Die Deutsche Bundesbank darf sich an einer künftigen Durchführung des OMT-Programms nur beteiligen, wenn und soweit die vom Gerichtshof der Europäischen Union aufgestellten Maßgaben erfüllt sind, das heißt wenn
 - - das Volumen der Ankäufe im Voraus begrenzt ist,
 - - zwischen der Emission eines Schuldtitels und seinem Ankauf durch das ESZB eine im Voraus festgelegte Mindestfrist liegt, die verhindert, dass die Emissionsbedingungen verfälscht werden,

3. Währungspolitik

- **4. Leitsatz:** (Fortsetzung):
- - nur Schuldtitel von Mitgliedstaaten erworben werden, die einen ihre Finanzierung ermöglichenden Zugang zum Anleihemarkt haben,
- - die erworbenen Schuldtitel nur ausnahmsweise bis zur Endfälligkeit gehalten werden und
- - die Ankäufe begrenzt oder eingestellt werden und erworbene Schuldtitel wieder dem Markt zugeführt werden, wenn eine Fortsetzung der Intervention nicht erforderlich ist.

3. Währungspolitik

Bankenunion

- **Richtlinie 2013/36** über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (CRD IV)
- **Verordnung (EU) Nr. 575/2013** über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen (CRR)
- **Richtlinie 2014/49** über Einlagensicherungssysteme
- **Richtlinie 2014/59** zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen

Übersicht

1. Zollunion
2. Wettbewerbsregeln
3. Währungspolitik
4. **Gemeinsame Fischerei**
5. Gemeinsame Handelspolitik

4. Gemeinsame Fischerei

- Erhaltung der **biologischen Meeresschätze** ist ausschließlich Sache der Union
 - Schutz der Fischbestände vor Überfischung
 - Jährliche Festsetzung von Fangquoten

Übersicht

1. Zollunion
2. Wettbewerbsregeln
3. Währungspolitik
4. Gemeinsame Fischerei
5. **Gemeinsame Handelspolitik**

5. Gemeinsame Handelspolitik

- Zollunion bedingt **gemeinsame Außenhandelspolitik**
- Regelungsinstrumente für den Außenhandel
 - Regulierung der Warenströme durch
 - Finanzielle Anreize:
 - Zölle,
 - Währungsmanipulation (in der EU rechtlich ausgeschlossen)

5. Gemeinsame Handelspolitik

- Mengenmäßige Beschränkungen: Kontingente
- Produktstandards
- Förderung des Außenhandels durch
 - Exportsubventionen
- Beschränkung des Außenhandels
 - Kriegswaffenkontrolle
 - Embargos
 - Kontrolle des Technologietransfers

5. Gemeinsame Außenhandels- politik

- Teil des **auswärtigen Handelns** der Union
- Art 207 AEU
- Beitritt zur WTO
 - EU ist in allen Bereichen der WTO zuständig
 - Keine (eigenständige) Zuständigkeit der Mitgliedstaaten mehr
 - Ausländische Direktinvestitionen